**Satzung der Stadt Alzey über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.11.2023**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Stadtrat der Stadt Alzey in seiner Sitzung am 20. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Alzey Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif (Anlage) festgesetzt sind.
2. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten schließen.
3. Die Vorschriften dieser Satzung finden beim Erwerb von Grabnutzungsrechten auf dem Jüdischen Friedhof keine Anwendung. Es gelten hier die Bedingungen des jeweiligen Friedhofeigentümers (Rechtsnachfolger der Jüdischen Kultusgemeinde Alzey).

**§ 2**

**Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt Alzey aufgewendeten Kosten.

**§ 3**

**Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist, wer
2. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
3. eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
4. Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
5. eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
6. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller,
7. wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
8. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2. Abweichend hiervon entsteht die Gebührenpflicht bei Umbettungen mit deren Zustimmung nach § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung.
2. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, Gebühren für Umbettungen werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§** **5**

**Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren**

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.12.1991 in der Fassung der letzten Änderung vom 10.12.2018 außer Kraft.

Alzey, den 05.12.2023

gez.

Steffen Jung

Bürgermeister

**Anlage: Gebührentarif**

|  |
| --- |
| 1. **Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung**
 |
| * + - 1. Gebühren für die Überlassung u. den Wiedererwerb von Grabstätten für 20 Jahre Nutzungsdauer
 |
| Grabart | Gebührensatz pro Jahr der Nutzung | Gebührensatz insgesamt |
| 1. Grabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 | - |  1,00 EUR |
| 1. Sargwahlgrabstätten (je Grabstelle)
 | 37,50 EUR  | 750,00 EUR |
| 1. Sargreihengrabstätten
 | 30,00 EUR | 600,00 EUR |
| 1. Grabstätte im muslimischen Grabfeld (für 50 Jahre)
 | 37,50 EUR | 1.875,00 EUR |
| 1. Sargbeisetzung in bestehende Sarggrabstätte (pauschal)
 |  | 450,00 EUR |
| 1. Urnenwahlgrabstätten
 | 34,50 EUR | 690,00 EUR |
| 1. Urnenreihengrabstätte
 | 34,50 EUR  | 690,00 EUR |
| 1. Urnenwahlgrab im Waldstück (Baumgrab)
 | 60,00 EUR | 1.200,00 EUR |
| 1. Urnenkammer (Urnenwand Abt. PA)
 | 100,00 EUR | 2.000,00 EUR |
| 1. Urnenkammer (Urnenstele Abt. SA)
 | 100,00 EUR | 2.000,00 EUR |
| 1. Grabstätte mit Urnenerdgrabsystem (mit Bronze-Grabmal)
 | 90,00 EUR | 1.800,00 EUR |
| 1. anonyme Urnenerdgrabstätte / Wiesengrabstätte
 | 50,00 EUR | 1.000,00 EUR |
| 1. Urnenbeisetzung in bestehende Urnen-/Sarggrabstätte (pauschal)
 |  | 450,00 EUR |
|  |
| 2. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten |
| Je Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts wird der unter 1.) genannte Jahresbetrag festgesetzt. Die Regelungen zur Verlängerbarkeit ergeben sich aus der Friedhofssatzung der Stadt Alzey. |
|   |
| 1. **Bestattungsgebühren (durch Stadt Alzey)**
 |
| Die Bestattungsgebühren enthalten folgende Leistungen: Ausheben/Öffnen der Grabstätte, Überführung des Sarges bzw. der Urne zur Grabstätte, Einsenken von Sarg oder Urne, Schließen der Grabstätte, Transport der Kränze und Blumengebinde zur Grabstätte und deren Ablage, Wegnahme der verwelkten Kränze und Blumengebinde. |
| 1. Bei Sargerdgrabstätten und Grabstätten im muslimischen Grabfeld
 | 1.690,00 EUR |
| 1. Bei Sargerdgrabstätten, zusätzliche Tieferlegung
 | 200,00 EUR |
| 1. Bei Sargerdgrabstätten für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr
 | 840,00 EUR |
| 1. Bei Urnengrabstätten (Urnenwahl/-reihengrabstätten, Baumgräbern)
 | 420,00 EUR |
| 1. Bei Urnengrabstätten (Urnenkammer, Urnenerdröhre)
 | 200,00 EUR |
|  |
| 1. **Bestattungsgebühren (extern)**
 |
| Sofern und soweit die unter II. genannten Leistungen von durch die Stadt Alzey beauftragte Unternehmen durchgeführt werden, richten sich die Gebührensätze nach den tatsächlich anfallenden Kosten der beauftragten Unternehmen. |
|  |
| 1. **Gebühren für Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**
 |
| 1. Ausgraben eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr\*(bis 15 Jahre Liegezeit)
 | 1.480,00 EUR |
| 1. Ausgraben eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr\*(ab 16 Jahre Liegezeit)
 | 1.910,00 EUR |
| 1. Ausgraben eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr\*(bis 5 Jahre Liegezeit)
 | 1.910,00 EUR |
| 1. Ausgraben eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr\*(von 6 bis 20 Jahre Liegezeit)
 | 2.120,00 EUR |
| 1. Ausgraben eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr\*(von mehr als 21 Jahren Liegezeit)
 | 2.330,00 EUR |
| 1. Umbettung eines Verstorbenen innerhalb des Friedhofsgeländes\*
 | 3.180,00 EUR |
| 1. Ausgraben von Aschen/Urnen\*
 | 630,00 EUR |
| 1. Entnahme Urne aus einer Urnenkammer\*
 | 200,00 EUR |
|  |
| 1. **Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen**
 |
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle (Hauptfriedhof, 233 qm)
 | 290,00 EUR |
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle (Weinheim, 74 qm)
 | 250,00 EUR |
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle (Heimersheim, 50 qm)
 | 230,00 EUR |
| 1. Benutzung Kühlraum
 | 130,00 EUR |
| 1. Benutzung Aufbewahrungsraum für eine Urne (pauschal)
 | 60,00 EUR |
| 1. Benutzung des Hygieneraumes (pauschal)
 | 540,00 EUR |
| 1. Vorhaltegebühr Infrastruktur (je Beisetzung)
 | 45,00 EUR |
|  |
| 1. **Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren, sonstige Gebühren**
 |
| 1. Bestattungsgenehmigung
 | 19,00 EUR |
| 1. Grabmalgenehmigung
 | 33,75 EUR |
| 1. Verlängerung der Bestattungsfrist
 | 9,00 EUR |
| 1. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall
 | 90,00 EUR |
| 1. Verwaltungsgebühr Namensschild (Schild anfordern, bereitstellen und anbringen)
 | 45,00 EUR |
| 1. Adressermittlung
 | 45,00 EUR |

\*ggf. zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer

Hinweis

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hiermit wird bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.